



### **Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Joseph Schmidt GmbH & Co.KG, Tonwerk Ichenhausen;**

**Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau i.V.m. § 9 UVPG, Az. 26.3915.848-E-2147**

Diese Bekanntmachung finden Sie im Internet unter  
<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/wirtschaft/bergamt/11242/>

Die Joseph Schmidt GmbH & Co.KG, Tonwerk Ichenhausen, hat mit Schreiben vom 03.06.2019 beim Bergamt Südbayern die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles für die Erweiterung des Tontagebaus Ichenhausen um 2,8 ha beantragt. Die Gesamtfläche des Tagebaus mit bestehender Abbaufäche, rekultivierten ehemaligen Flächen und der Erweiterungsfläche beträgt zusammen 14,3 ha.

Gemäß § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau ist bei einer Größe der beanspruchten Abbaufäche von mehr als 10 ha bis weniger als 25 ha eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien durchzuführen.

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

#### Merkmale des Vorhabens

Der bestehende Tonabbau in Ichenhausen ist weitgehend ausgetont. Um die Lagerstätte weiter zu nutzen, ist die Erweiterung in östliche Richtung um eine Fläche von 2,8 ha geplant.

Für die Gewinnung des Tons wird der natürlich vorhandene Boden über dem Rohstoff abgegraben. Nach Abbau des Rohstoffs wird dieser mit Fremdmaterial wieder aufgefüllt und der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Eine Befestigung oder Versiegelung von Flächen ist nicht vorgesehen. Grundwasser wird nicht erschlossen.

### Standort des Vorhabens

Der Tontagebau Ichenhausen der Josef Schmidt GmbH & Co. KG liegt am nordöstlichen Rand der Stadt Ichenhausen. Die geplante Erweiterung der Abbaufäche um 2,8 ha schließt östlich an die bestehenden nördlichen Abbaufächen an. Die Größe der gesamten Abbaufäche vergrößert sich damit auf 14,3 ha.

Der Abbau und sein Umfeld befinden sich nicht innerhalb von Schutzgebieten im Sinne der Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG. Weitere Abbaustätten sind im direkten Umfeld nicht vorhanden.

### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die bisherige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen muss temporär ausgesetzt werden, kann aber anschließend wieder aufgenommen werden. Ein temporär verrohrt und verlegter Entwässerungsgraben wird nach Durchgang des Abbaus wieder in seine ursprüngliche Lage zurückgelegt.

Durch den bisherigen Abbaubetrieb wurden bisher keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Fläche, Flora & Fauna, Boden, Grundwasser & Gewässer, Landschaft, Luft & Klima sowie Kultur- & Sachgüter festgestellt. Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nur im geringen Umfang notwendig und wurden bereits im Vorfeld umgesetzt. Hinsichtlich der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien sind darüber hinaus keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

**Aufgrund dieser Aspekte ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind; eine UVP ist deshalb nicht durchzuführen.**

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern –, Maximilianstr. 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 08.08.2019

Bergamt Südbayern

gez.

Frhr von Pastor  
Ltd. Bergdirektor